

# TE Vfgh Beschluss 2017/12/14 E207/2015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.2017

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

### Norm

ZPO §64 Abs1 Z1 litf

### Leitsatz

Zuspruch von Fahrtkosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels an die als Verfahrenshelferin einschreitende Rechtsanwältin; im Übrigen Abweisung des Antrags auf Ersatz von (nicht näher belegten) Barauslagen

### Spruch

Dem Antrag der Rechtsanwältin \*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , als Vertreterin zur Verfahrenshilfe in der Beschwerdesache des \*\*\*\* \*\*\*\*, \*\*\*\*\* , gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Dezember 2014, Z G311 2012371-1/7E, auf Ersatz von Barauslagen wird gemäß §20 Abs2 VfGG

I. im Umfang von € 31,90 stattgegeben.

II. im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

### Begründung

Begründung

1. Die einschreitende und dem Beschwerdeführer zu E207/2015 als Verfahrenshelferin beigegebene Rechtsanwältin begehrt mit Schriftsatz vom 12. Juli 2017, eingebracht mittels Telefax, gestützt auf §64 Abs1 Z1 litf ZPO iVm §35 Abs1 VfGG die vorläufige Berichtigung von Barauslagen aus Amtsgeldern in der Höhe von insgesamt € 117,86. Dieser Betrag setzt sich nach dem vorgelegten Kostenverzeichnis wie folgt zusammen:

"22.04.2015 Telefonat mit der Ehegattin unseres Mandanten, \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

Telefon	0,70
---------	------

28.04.2015 Telefonat mit Ab. E-207 am Verfassungsgerichtshof

Telefon	0,70
---------	------

28.04.2015 Telefonat mit Frau \*\*\*\*\* vom Bundesverwaltungsgericht in Graz

Telefon	0,70
---------	------

29.04.2015 Brief an Partei

Porto 0,68

30.04.2015 Telefonat mit Frau \*\*\*\*\* vom Bundesverwaltungsgerichtshof in Graz

Telefon 0,70

04.05.2015 Telefonat mit Frau \*\*\*\*\* (\*\*\*\* \*\*\*-\*\*\*\*\*)

Telefon 0,70

08.05.2015 Telefonat mit Fr. \*\*\*\*\*

Telefon 0,70

08.05.2015 Telefonat mit der RA-Kammer

Telefon 0,70

11.05.2015 Telefonat mit dem Bundesverwaltungsgericht. Frau \*\*\*\*\*

\*\*\*

Telefon 0,70

11.05.2015 Telefonat mit Frau \*\*\*\*\*

Telefon 0,70

11.05.2015 Telefonat mit Herrn \*\*\*\*\* BFA

Telefon 0,70

15.05.2015 Akteneinsicht BFI und BVWG Linz

Fahrtkosten 62,24

Kopien 12,46

03.06.2015 Telefonat mit Geschäftsstelle VfGH

Telefon 0,70

03.06.2015 Brief an \*\*

Porto 0,68

Kopien 7,00

08.06.2015 Telefonat mit der Gattin unseres Mandanten

Telefon 0,70

14.12.2015 Brief an \*\*

E-Mail-Spesen 1,00

Kopien 3,00

22.12.2015 Mitteilung - Strukturänderung 2016

Porto 0,68

10.01.2017 Telefonat mit Verwaltungsgerichtshof

Telefon 0,70

11.01.2017 Brief an \*\*

Porto 0,68

17.01.2017 Telefonat mit Fr. \*\*\*\*\*, Tel. \*\*\*\* / \*\*\*\*\*

Telefon	0,70
Kostensumme	0,00
Barauslagen USt-pflichtig	98,22
20 % Umsatzsteuer	19,64
Gesamtsumme	117,86"
2. Über Aufforderung durch den Verfassungsgerichtshof den Antrag elektronisch einzubringen sowie Belege für die geltend gemachten Barauslagen vorzulegen, führte die einschreitende Rechtsanwältin in einem ergänzenden Schriftsatz vom 29. November 2017, aus:	
2.1. Der Nachweis über die verzeichneten Fahrtkosten in Höhe von € 62,24, werde unter Zugrundelegung der diesbezüglichen Kilometer von 74,1 und dem amtlichen Kilometergeld von € 0,42, sowie einem vorgelegten Kartenauszug für die Strecke von Gmunden nach Linz, entsprechend nachgewiesen.	
2.2. Zum Nachweis der geltend gemachten Kosten für Kopien, verwies die einschreitende Rechtsanwältin unter nochmaliger Vorlage auf das bereits mit dem Antragsformular beigebrachte Kostenverzeichnis und führte aus, dass die angeführten Leistungen in ihrer Rechtsanwaltskanzlei verrichtet worden seien, die verzeichneten Barauslagen dem tatsächlichen Aufwand entsprächen und darüber hinaus der Höhe nach als angemessen und üblich zu erachten seien. Der Antrag auf Ersatz sämtlicher Barauslagen und Fahrtkosten in der Höhe von € 117,86 werde daher "wiederholt".	
3. Der Antrag ist nur teilweise begründet:	
3.1. Soweit im Antrag nicht näher belegte Barauslagen für Porti, Briefe und Besprechungen bzw. Telefonate geltend gemacht werden, ist darauf hinzuweisen, dass derartige Kosten im Falle des Zuspruches von Kostenersatz mit dem Einheitswert abgegolten sind. Daraus ergibt sich für die Verfahrenshilfe, dass dieser Aufwand von der vom Bund an die Rechtsanwaltskammern zu leistenden Pauschalabgeltung erfasst wird und daher nicht im Wege des Barauslagenersatzes erstattet werden kann.	
3.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind behauptete Barauslagen zu belegen. Wird ein Mindestmaß an Glaubhaftmachung unterlassen, fehlt es an einer Voraussetzung für den Zuspruch der Barauslagen nach §64 Abs1 Z1 litf ZPO (vgl. VfGH 21.2.2014, U2633/2012 mwN).	
Die Angemessenheit der geltend gemachten Kopierkosten kann nicht festgestellt werden, da, soweit es sich um Kopierkosten außerhalb der Kanzlei gehandelt hat, kein Beleg dafür vorgelegt wurde, soweit es sich um kanzleieigene Kopierkosten handelt, die Anzahl der Kopien weder angegeben noch nachgewiesen wurde.	
3.3. Was schließlich das geltend gemachte Kilometergeld betrifft, hat die Antragstellerin nicht behauptet, dass ihr die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar gewesen wäre. Für die Bahnfahrt von Gmunden nach Linz und zurück (je € 13,50), sowie für innerstädtische öffentliche Verkehrsmittel (Tageskarte € 4,40) sind daher insgesamt € 31,90 zuzusprechen.	
<b>Schlagworte</b>	
VfGH / Kosten, VfGH / Verfahrenshilfe	
<b>European Case Law Identifier (ECLI)</b>	
ECLI:AT:VFGH:2017:E207.2015	
<b>Zuletzt aktualisiert am</b>	
14.02.2018	

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)